

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



197

Nr. 7, Jahrgang 2013

Hannover, den 15. Juli 2013

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 91* - Achte Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG). Vom 28. Juni 2013.	198
Nr. 92* - Erste gesetzesvertretende Verordnung zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKD. Vom 28. Juni 2013.	199
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
Nr. 93 - Kirchengesetz der Konföderation ev. Kirchen in Nds. zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz - DSAG). Vom 9. März 2013. (Kirchl. ABl. S. 46) ..	199
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche in Baden	
Nr. 94 - Kirchliches Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung. Vom 19. April 2013. (GVBl. S. 106) ..	200
Nr. 95 - Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 20. April 2013. (GVBl. S. 109) ..	203
Nr. 96 - Kirchliches Gesetz zur Änderung von Gesetzen aufgrund des Grundordnungsänderungsgesetzes. Vom 20. April 2013. (GVBl. S. 113) ..	207
Nr. 97 - Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Leitungsamter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz - LeitAmtG). Vom 20. April 2013. (GVBl. S. 119) ..	212
Nr. 98 - Kirchliches Gesetz Prädikantendienst. Vom 20. April 2013. (GVBl. S. 121) ..	214
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
Nr. 99 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Vom 19. April 2013. (KABl. S. 86) ..	217
Nr. 100 - Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes. Vom 20. April 2013. (KABl. S. 86) ..	217
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Nr. 101 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht. Vom 26. April 2013. (ABl. S. 190) ..	218

Nr. 102 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen. Vom 25. April 2013. (ABl. S. 190)	219
Nr. 103 - Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerrausschussgesetzes. Vom 27. April 2013. (ABl. S. 191)	219

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 104 - Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG.EKKW). Vom 26. April 2013. (KABl. S. 73)	220
--	-----

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 105 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Vom 13. April 2013. (ABl. S. 147)	225
Nr. 106 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes. Vom 13. April 2013. (ABl. S. 148)	226
Nr. 107 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes. Vom 13. April 2013. (ABl. S. 149)	227

Evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 108 - Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren. Vom 2. April 2013. (KABl. S. 190)	230
Nr. 109 - Berichtigung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Vom 10. April 2013. (KABl. S. 190)	230

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche im Rheinland - Widerruf der Ordinationsrechte	230
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.....	231

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 91* - Achte Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG). Vom 28. Juni 2013.

Aufgrund Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352) tritt am

1. September 2013
- in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe
in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 2013 in Kraft.

B e r l i n, den 28. Juni 2013

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

**Nr. 92* - Erste gesetzvertretende
Verordnung zum Arbeitsrechts-
regelungsgesetz der EKD.
Vom 28. Juni 2013.**

Aufgrund Artikel 29 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die erste gesetzvertretende Verordnung zum Arbeitsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366, geä. vom 6. November 2003, ABl. EKD S. 414):

§ 1

Die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitsrechtsrege-

lungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland am 31. August 2013 ablaufende Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

B e r l i n, den 28. Juni 2013

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident**

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**Nr. 93 - Kirchengesetz der Kon-
föderation ev. Kirchen in Nds. zur
Änderung des Kirchengesetzes zur
Ergänzung und Durchführung des
Kirchengesetzes über den Datenschutz
der EKD (Gemeinsames Datenschutz-
Anwendungsgesetz - DSAG).
Vom 9. März 2013. (Kirchl. ABl. S. 46)**

Die Synode der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen. hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation ev. Kirchen in Nds. zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Kirchen können die Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz auf den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.“
2. In § 3 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die Diakonischen Werke der Kirchen können die Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz auf den Beauftragten für den Datenschutz - der Evangelischen Kirche in Deutschland,

- einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung oder
- eines Diakonischen Werkes einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „(Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Oberkirchenrat und der Synodalausschuss“ durch die Worte „der Gemeinsame Kirchenausschuss“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 9. März 2013 ausgefertigt.

H a n n o v e r, den 18. März 2013

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
M e i s t e r
Vorsitzender**

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 94 - Kirchliches Gesetz zur Anpassung verschiedener kirchengesetzlicher Bestimmungen an die Grundordnung. Vom 19. April 2013. (GVBl. S. 106)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

- § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für jede Pfarrgemeinde (Artikel 13 GO) sind durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder Kirchenälteste in den Ältestenkreis zu wählen (Gemeindevahl).“
- § 38 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Bezirksbeauftragten für die Bezirksdienste.“

Artikel 2

Änderung der Visitationsordnung

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation vom 15. April 2000 (GVBl. S. 105), geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253, 260), wird wie folgt geändert:

- § 30 Nr. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„5. Ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der beruflichen Dienste des Kirchenbezirkes (Dekansbeirat, Artikel 50 GO).“

Artikel 3

Änderung der Rahmenordnung

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91), geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Übernahme bestimmter Dienste durch Glieder der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auf-

trag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (Artikel 1 Abs. 3 S. 2, 9 Abs. 2 GO).“

- § 4 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Keine Ausnahmen sind zulässig bei Diensten der Verkündigung, soweit diesen die Ordination oder eine Beauftragung zugrunde liegt (Artikel 89 bis 99 GO) und für Personen, die sich durch Austritt von der evangelischen Kirche abgewandt haben, sofern sie nicht Mitglied einer anderen christlichen Kirche geworden sind.“

Artikel 4

Änderung des Bischofswahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Wahl der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs (Bischofswahlgesetz) vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 189) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 ist der Klammerinhalt „§ 122“ in „Artikel 74“ zu ändern.

Artikel 5

Änderung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes- Baden

Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. April 2002 (GVBl. S. 129), zuletzt geändert am 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:
§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Stelle für die Entscheidung über die Aufnahme und Wiederaufnahme nach § 7 a Abs. 1 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft ist der Ältestenkreis der Wohnsitzgemeinde, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 6

Änderung des Kirchengesetzes über Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

Das Kirchliche Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz vom 15. April 2000 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:
§ 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Artikel 8 Abs. 3 und 10 Abs. 5 GO bleiben unberührt.“

Artikel 7

Änderung der Steuerordnung

Das Kirchliche Gesetz Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971

(GVBl. S. 173), zuletzt geändert am 28. April 2001 (GVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden, die sich zu einem Kirchengemeindeverband im Sinn des Artikels 107 GO zusammengeschlossen haben, wird von dem Kirchengemeindeverband ausgeübt (§ 14).“
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem gemäß Artikel 8 GO die Kirchenmitgliedschaft erworben wurde.“
3. § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Kirchengemeindeverband
(1) Die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes bestimmt sich nach Artikel 107 GO.
(2) Die Zuständigkeit für die Erhebung der Ortskirchensteuer liegt bei dem in der Rechtsverordnung nach Artikel 107 Abs. 4 GO bestimmten Organ.“

Artikel 8 Änderung des Militärseelsorgedurchführungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. Oktober 1965 (GVBl. S. 88), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs bilden für jeden Standort einen örtlichen Seelsorgebereich als Gemeinde der Militärseelsorge.“
2. § 5 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in das Ältestenamt nach dem Leitungs- und Wahlgesetz erfüllen.“
3. § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6
Den Mitarbeitenden obliegt es, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Militärpfarrerin bzw. dem Militärpfarrer das kirchliche Leben im örtlichen Seelsorgebereich und die Verbindung mit der Kirchengemeinde zu fördern, insbesondere durch dienende Hilfe im Gottesdienst und bei Veranstaltungen der Militärseelsorge sowie durch Unterstützung der Belange der Militärseelsorge in der Truppe. Im Übrigen sind die Vorschriften für die Ältestenkreise sinngemäß anzuwenden, soweit dies für die Aufgaben des Mitarbeitendenkreises in Betracht kommt.“
4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer hat im Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, sowie im Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der der Dienstsitz liegt, Sitz und Stimme.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Soweit nicht über die allgemeinen Kirchenwahlen Angehörige des örtlichen Seelsorgebereichs in den Kirchengemeinderat gewählt worden sind, kann der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks, in dem der Standort liegt, im Einvernehmen mit der Wehrbereichsdekanin bzw. dem Wehrbereichsdekan, der Militärpfarrerin bzw. dem Militärpfarrer und dem Kirchengemeinderat aus dem Mitarbeitendenkreis, oder, wenn ein solcher nicht besteht, aus den Gliedern eines örtlichen Seelsorgebereichs ein Gemeindeglied und bei einer Gemeindegliederzahl von über 500 zwei Gemeindeglieder, die nach den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes für das Ältestenamt wählbar sind, in den Kirchengemeinderat als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.
(2) Besteht ein Mitarbeitendenkreis des örtlichen Seelsorgebereichs, so entsendet er aus seiner Mitte ein Gemeindeglied, das nach den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes für das Ältestenamt wählbar ist, in die Bezirkssynode mit beratender Stimme, soweit nicht schon ein Gemeindeglied des örtlichen Seelsorgebereichs als Mitglied des Ältestenkreises in die Bezirkssynode gewählt worden ist.“

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs sind in der Regel für Amtshandlungen der zuständigen Militärpfarrerin bzw. dem zuständigen Militärpfarrer zugewiesen. Die Regelungen über die Abmeldung (Artikel 10 Abs. 5 GO) sind entsprechend anzuwenden. Der Konfirmandenunterricht und die Konfirmation für Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs obliegen in der Regel, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärpfarrerin bzw. des Militärpfarrers, der zuständigen Gemeindepfarrerin bzw. dem zuständigen Gemeindepfarrer.“

7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Militärkirchengemeinde ist ein Militärkirchengemeinderat nach § 5 Abs. 2 zu bestellen. Die Regelungen der Wählbarkeit nach dem Leitungs- und Wahlgesetz sind zu beachten.“

Artikel 9 Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Aufgrund der Taufe ist jedes Glied der Kirche zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet (Artikel 1 Abs. 3 S. 2 GO).“
2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der evangelische Religionsunterricht staatlicher, kirchlicher und an Privatschulen angestellter Lehrkräfte gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche (Artikel 99 S. 2 GO).“

3. § 1 Abs. 6 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Leitung des evangelischen Religionsunterrichts in Kirche und Schule obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat.“
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ungetaufte Schülerinnen und Schüler, von denen zumindest ein Elternteil einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, sind bis zur Religionsmündigkeit evangelischen Schülerinnen und Schülern rechtlich gleichgestellt (Artikel 10 Abs. 1 GO).“
5. § 7 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„Wer nicht Mitglied einer evangelischen Kirche ist, kann darüber hinaus auf seinen Wunsch oder den seiner bzw. seines Erziehungsberechtigten zum Religionsunterricht zugelassen werden (Artikel 10 Abs. 2 GO).“
6. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die kirchlichen Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht wirken im Rahmen der geltenden Bestimmungen in den kirchlichen Organen mit (§§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 1, 38 Nr. 2 LWG und Artikel 49 GO).“
7. § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22
(1) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirkes errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den Bezirkskirchenräten Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane (Artikel 49 Abs. 1 GO).
(2) Die Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans ergeben sich aus Artikel 49 GO und § 12 DekLeitG.“

Artikel 10

Änderung des Pfarrerberesoldungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253, 260), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 8 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter von Nummer 7 (Artikel 79 Abs. 2 GO) B 5“.
2. § 4 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
„stimmberechtigte theologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß Artikel 79 Abs. 1 Nr. 2 GO (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte) B 2/B 3.“
3. In § 6 b wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages in den Staatsdienst übernommen werden (Artikel 94 Abs. 2 GO), ruhen die Besoldungs- und Versorgungsan-

sprüche gegen die Landeskirche, soweit sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat Dienst Einkommen oder Versorgung erhalten.“

4. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Wird eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 38 Abs. 1 S. 3 PfdG.EKD erteilt, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, ob und in welcher Höhe der Ausgleichsbetrag für die nicht in Anspruch genommene Dienstwohnung vom Grundgehalt einbehalten wird.“

Artikel 11

Änderung des

Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. April 1998 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86), wird § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5 Einstufung in Besoldungsgruppen

Stimmberechtigte nichttheologische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß Artikel 79 Abs. 1 Nr. 2 GO (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte) werden in Besoldungsgruppe B 2/B 3 eingestuft, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates (Artikel 79 Abs. 3 GO) in Besoldungsgruppe B 6. § 6 Abs. 1 Satz 4 PfdG gilt entsprechend.“

Artikel 12

Änderung des Notlagengesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage vom 11. April 1986 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird § 2 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 83 Abs. 2 Nr. 3 GO findet Anwendung.“

Artikel 13

Änderung des Mitarbeiterdienstgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit vom 30. April 1976 (GVBl. S. 65), geändert am 26. April 1994 (GVBl. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur selbstständigen Wahrnehmung besonderer Ämter und Dienste in Gemeinde, Kirchenbezirk oder Landeskirche (Artikel 89 GO) können Männer und Frauen berufen werden, die durch staatlich oder kirchlich anerkannte Ausbildungsgänge die Befähigung zu einem kirchlichen Dienst erworben haben.“
2. § 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„Die Aufgaben dieser Mitarbeitenden haben Anteil am Verkündigungsauftrag der Kirche (Artikel 96 ff GO) oder gehören zu den weiteren Diensten am Nächsten und an der Gesellschaft, die der Kirche aufgetragen sind. Insofern sind diese Dienste und

der Dienst im Pfarramt aufeinander bezogen und ergänzen sich (Artikel 89 GO).“

3. § 5 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Für die Zusammenarbeit ist eine klare Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Aufgaben und eine Arbeitsteilung entsprechend den verschiedenen Ausbildungen Voraussetzung.“

Artikel 14 Änderung des Kirchenbaugesetzes

Das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen führt der Evangelische Oberkirchenrat (Artikel 106 GO) im Rahmen seiner Zuständigkeit.“
2. § 21 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Gemäß Artikel 27 Abs. 1 und 2 Nr. 4 GO obliegt es dem Kirchengemeinderat, für die Bereitstellung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume, die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich sind, zu sorgen.“
3. § 37 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates über das kirchliche Bauwesen (Artikel 106 GO) bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 15 Inkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 7 zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem die Änderung der Steuerordnung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg genehmigt wird bzw. die Frist nach § 2 Abs. 4 KiStG abläuft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 7 wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt gegeben.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2013

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 95 - Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 20. April 2013. (GVBl. S. 109)

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), geändert

am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Gemeindeglieder können sich aus ihrer Gemeinde in eine andere Gemeinde als Mitglied ummelden, wenn das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde dem zustimmt.“
2. In Artikel 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Gemeindeglieder können eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit deren bzw. dessen Zustimmung für einzelne Amtshandlungen wählen.“
3. Artikel 15 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Pfarrgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Über ihre Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den Ältestenkreisen der beteiligten Pfarrgemeinden. Gehören die Pfarrgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden, ist das Benehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.
(2) Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.
(3) Der Beschluss über Aufhebung oder Zusammenlegung von Pfarrgemeinden nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkskirchenrates, wenn er mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinde gegen den ausdrücklichen Willen einer der betroffenen Pfarrgemeinden gefasst werden soll. Gleiches gilt, wenn der Beschluss mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen des Kirchenbezirks gegen den ausdrücklichen Willen einer betroffenen Kirchengemeinde gefasst werden soll.
(4) Der abschließende Beschluss nach Absatz 1 ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde gegen den Beschluss nach Absatz 1 gilt Artikel 112 a.“
4. Nach Artikel 15 werden folgende Artikel 15 a und 15 b eingefügt:

„Artikel 15 a

(1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen sowie über deren Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt. Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst

werden.

(3) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend entscheidet, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(4) Der abschließende Beschluss ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde dagegen gilt Artikel 112 a.

Artikel 15 b

(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(2) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.“

5. Artikel 16 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer sowie den nach gesetzlicher Regelung mit der Leitung einer Gemeinde beauftragten Personen den Ältestenkreis.“
6. Artikel 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) In dieser Verantwortung sind die Mitglieder des Ältestenkreises berufen, den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Seelsorge sowie bei der Wahrnehmung der missionarischen, diakonischen und pädagogischen Aufgaben bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.“
7. Artikel 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere:
 1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen;
 2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirken sowie die Entscheidung über eine Teilortswahl;
 3. die Namensgebung für die Pfarrgemeinde und die kirchlichen Gebäude im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat;
 4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche;
 5. die Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;
 6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendari-schen Ordnungen;
 7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen

Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates;

8. die Verwaltung des für die Zwecke der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellten Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchengemeinderates;
 9. die Behandlung von Anliegen aus der Pfarrgemeinde;
 10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindegemeinschaft und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen;
 11. die Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode;
 12. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung.“
8. Artikel 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Einzelheiten der Wahlberechtigung und des Wahlverfahrens des Ältestenkreises werden durch kirchliches Gesetz geregelt.“
 9. Artikel 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Verpflichtung lautet:
„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben der Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an die Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.““
 10. Artikel 20 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 20

Ein Ältestenkreis kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgelöst werden, wenn dies bei Streitigkeiten erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Vor einer Auflösung des Ältestenkreises hat der Bezirkskirchenrat zu versuchen, die bestehenden Streitigkeiten zu schlichten. Der Evangelische Oberkirchenrat gibt vor dem Beschluss zur Auflösung des Ältestenkreises der Gemeindeversammlung die Möglichkeit zur Stellungnahme und hört den Ältestenkreis an. Gegen den Beschluss kann jedes Mitglied des Ältestenkreises gemäß Artikel 112 GO Beschwerde einlegen.“

11. Artikel 22 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 22

(1) In der Gemeindeversammlung können sich alle Mitglieder der Pfarrgemeinde oder eines Predigtbezirks aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den Auftrag der Gemeinde über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Pfarrgemeinde und der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversamm-

lung kann durch Mehrheitsbeschluss den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen.

(2) Bei Abstimmung und Wahlen in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder stimmberechtigt.

(3) In jeder Pfarrgemeinde ist mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung durchzuführen, um den Jahresbericht des Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen. Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies unter Angabe des Besprechungsgegenstandes verlangen. Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich.

(4) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis insbesondere:

1. vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde;
2. vor einer Stellungnahme zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 und Abs. 3;
3. in grundsätzlichen Fragen des Gemeindeaufbaues und bei wesentlichen Veränderungen in der Gestaltung der Gemeindegliederarbeit und den gemeindlichen Arbeitsformen;
4. bei größeren Bauvorhaben der Gemeinde.

(5) Das Nähere über Aufgaben, Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung wird in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.“

12. Artikel 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden gewählt worden sind;
2. Gemeindeglieder, die der Kirchengemeinderat beruft;
3. Mitglieder kraft Amtes.“

13. Artikel 28 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 28

(1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates, vertreten.

(2) Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates können übertragen werden. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.“

14. Artikel 43 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Artikel 15 a Abs. 1 sowie landeskirchlicher Stellen zu ent-

scheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt;“

15. Artikel 43 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Kirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates, vertreten.“

16. Artikel 46 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Dekaninnen und Dekane sind die unmittelbaren Vorgesetzten aller im Kirchenbezirk tätigen Mitarbeitenden in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche und des Kirchenbezirks, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

17. Artikel 49 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Schuldekaninnen und Schuldekane sind Dienstvorgesetzte aller im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht an den öffentlichen und privaten Schulen. Sie nehmen die fachliche Aufsicht über den Religionsunterricht wahr, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.“

18. Artikel 51 wird wie folgt gefasst:
„Der Kirchenbezirk deckt, soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.“

19. Artikel 53 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Durch ihre Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk fördert die Landeskirche den Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den Christen in der Diaspora.“

20. Artikel 71 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.“

21. Artikel 73 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. dienstvorgesetzte Person der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates ist;“

22. Artikel 74 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zur Zuruhesetzung sind möglich. Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann auf das Amt verzichten.“

23. Artikel 76 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Prälatinnen und Prälaten werden durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs berufen. Ihre Berufung erfolgt auf zwölf Jahre. Eine Wiederberufung findet nicht statt. Übergangsregelungen bis zur Zuruhesetzung sind möglich. Die Prälatinnen und Prälaten kön-

- nen auf das Amt verzichten. Das Verfahren wird gesetzlich geregelt.“
24. In Artikel 77 wird Satz 2 gestrichen.
25. Artikel 78 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates können in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste feiern, Visitationen leiten, Sitzungen der kirchlichen Organe und Versammlungen einberufen.“
26. Artikel 79 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und den Absätzen 2 und 3 werden auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Oberkirchenrates für eine Amtszeit von acht Jahren berufen. Wiederberufung ist mehrmalig möglich. Das Verfahren wird gesetzlich geregelt. Die stimmberechtigten Mitglieder nach Satz 1 werden von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Sie können auf das Amt verzichten.“
27. Artikel 79 Abs. 8 wird gestrichen.
28. Artikel 82 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Landeskirchenrat besteht aus
1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof,
 2. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode,
 3. der ersten stellvertretenden Person der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode,
 4. den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,
 5. den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen und
 6. den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates.
- Die Zahl der Mitglieder nach Nr. 3 bis 5 steht im Verhältnis 3 zu 2 zur Zahl der Mitglieder nach Nr. 6.“
29. Artikel 84 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 2 werden an Stelle der bisherigen Nummer 2 folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:
„2. er beruft auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, aus diesen ein Mitglied zur Stellvertretung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs sowie ein Mitglied zum geschäftsleitenden Mitglied, sowie die Prälatininnen und Prälaten;
 3. er beruft auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes der Landeskirche im Einvernehmen mit dessen Aufsichtsrat;“
2. die bisherigen Nummern 3 bis 7 aus Art. 84 Abs. 2 werden künftig die Nummern 4 bis 8.
30. Artikel 89 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Durch die öffentliche Berufung bekräftigt die Kirche ihre Verantwortung für die auftragsgemäße Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen. Hierbei ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.“
31. Artikel 92 wird wie folgt gefasst:
„(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden zum Dienst in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden berufen.
(2) Die Vollmacht des Amtes der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag begründet.“
32. Artikel 93 wird wie folgt gefasst:
„Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, geht eine Gemeindevahl voraus.“
33. Artikel 94 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für allgemein kirchliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Dienst der Landeskirche berufen.“
34. Die Überschrift vor Artikel 95 wird wie folgt gefasst:
„4. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst“.
35. Artikel 95 wird wie folgt gefasst:
„Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie können nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Probendienst der Landeskirche übernommen werden.“
36. Artikel 96 wird wie folgt gefasst:
„Wenn die Übertragung von Aufgaben im Predigtamt der Kirche zeitlich befristet ist oder diese nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht, erfolgt sie in der Form der Beauftragung. Das Recht der Kirche zur Beauftragung wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeübt.“
37. Artikel 98 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 98
„Zur fachgerechten und selbstständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeinmediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone. Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und sie wirken in der Leitung der Gemeinde ihres Einsatzortes mit.“
38. Artikel 106 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden, die Kirchenbezirke, deren Verbände und andere kirchliche Rechtsträger unterliegen unabhängig von ihrer Rechtsform der kirchlichen Aufsicht durch die Landeskirche. Die kirchliche Aufsicht wird als Rechtsaufsicht und, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, als Fachaufsicht ausgeübt.“

39. Artikel 111 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet das zuständige Organ in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.“
40. Artikel 111 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Hat ein Mitglied des Organs, bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, die Sitzung bei der Beratung und Entscheidung nicht verlassen, so ist der Beschluss in Abwesenheit dieses Mitgliedes spätestens bei der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung zu bestätigen, sofern bis dahin die Besorgnis der Befangenheit des anwesenden Mitgliedes bei der Person im Vorsitzendenamt geltend gemacht wurde. Wird der Beschluss bestätigt, gilt er als von Anfang an wirksam zu Stande gekommen, anderenfalls ist er aufzuheben.“
41. Artikel 112 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung.“
42. Nach Artikel 112 wird folgender Artikel 112 a eingefügt:

„Artikel 112 a

Gegen Beschlüsse nach Artikel 15 und Artikel 15a kann eine betroffene Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzu legen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2013

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

**Nr. 96 - Kirchliches Gesetz zur
Änderung von Gesetzen aufgrund des
Grundordnungsänderungsgesetzes.
Vom 20. April 2013. (GVBl. S. 113)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. die Voraussetzungen für die Wahl und Mitgliedschaft
 - a) der Kirchenältesten in den Organen der Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden sowie
 - b) der Synodalen bzw. Mitglieder in den Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke und
 - c) der Synodalen in der Landessynode,
 2. die Zusammensetzung, das Verfahren der Wahl, der Berufung und die Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Organen sowie die innere Organisation und Verfahrensfragen der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden,
 3. körperschaftliche Rechte der in diesem Gesetz genannten Körperschaften, soweit diese nicht anderweit geregelt sind.“
2. Nach § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
„II. Allgemeine Kirchenwahlen“.
3. Die Abschnittsüberschrift nach § 2 wird wie folgt gefasst:
„III. Wahlberechtigung, Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft“.
4. Die Abschnittsüberschrift nach § 3 wird gestrichen.
5. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei der Wahl der Mitglieder kirchlicher Organe ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind.“
6. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.“
7. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Nicht wählbar sind Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde sowie Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören.“
8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind

1. die Kirchenältesten,
2. kraft Amtes:
 - a) die GemeindepfarrerIn bzw. der Gemeindepfarrer oder
 - b) die VerwalterIn bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle,
 - c) die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes,
3. kraft Amtes die Gemeinmediakonin bzw. der Gemeinmediakon, sofern sie bzw. er für die Pfarrgemeinde tätig ist und in der Pfarrgemeinde ihren bzw. seinen Dienstsitz hat, soweit sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.“

9. § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probedienst,“

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Vorsitz im Ältestenkreis

(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Der Ältestenkreis kann die Amtszeit durch Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises bedarf, vorzeitig beenden. Personen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 können nicht ins Vorsitzendenamt bzw. ins Stellvertretendenamt gewählt werden.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so ist eine Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Ältestenkreis nach außen. Die Zuständigkeit der GemeindepfarrerIn bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstrecht bleibt hiervon unberührt. § 23 Abs. 4 bis 6 und 10 gelten entsprechend.“

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Auflösung des Ältestenkreises

Die Auflösung eines Ältestenkreises richtet sich nach Artikel 20 GO. Wird der Ältestenkreis aufgelöst, findet § 17 entsprechende Anwendung.“

12. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderates gilt Artikel 20 GO i.V.m. § 18 entsprechend.“

13. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4),
2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7),
3. kraft Amtes:
 - a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder
 - b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen,
 - c) die nichttheologischen Mitglieder der Gruppenämter,
4. kraft Amtes die Gemeinmediakoninnen bzw. Gemeinmediakone, sofern sie für die Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde tätig sind und in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde ihren Dienstsitz haben, soweit sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.“

14. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.

15. § 23 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 23 Vorsitz im Kirchengemeinderat

(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. Personen nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 sind nicht wählbar. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter. Der Kirchengemeinderat kann die Amtszeit durch Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Kirchengemeinderates bedarf, vorzeitig beenden.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 21 Abs. 7 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist zumindest ein Mitglied nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat kann dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. die Person im Stellvertretendenamt hat die Aufgabe die Kirchengemeinde nach Artikel 28 Abs. 1 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.

16. In § 24 werden

- a) Absatz 5 gestrichen;
- b) Absätze 6 bis 9 zu Absätzen 5 bis 8.

17. In § 37 Satz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind,“

18. § 43 Abs. 2 LWG wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bezirkskirchenrat wird im ersten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.“

19. In § 44 Abs. 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

- „1. die von der Bezirkssynode gewählten Mitglieder der Landessynode,“
20. In § 44 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:
„(3) Berufene Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirkes sind, können an den Sitzungen beratend teilnehmen.“
21. In § 45 Abs. 5 entfällt Satz 2.
22. § 47 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. im Stellvertretendenamt haben die Aufgabe, den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.“
23. Nach § 48 a wird folgender Abschnitt VIII a. eingefügt:

**„VIII a. Bezirkliche Ämter § 48 b LWG
Die Bezirksdiakoniepfarrerin,
der Bezirksdiakoniepfarrer**

Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche eine nebenamtliche Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. einen nebenamtlichen Bezirksdiakoniepfarrer für die Dauer der Amtszeit der Bezirkssynode. Die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer darf nicht Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks, des Diakonieverbandes oder eines selbstständigen Rechtsträgers diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sein.“

24. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk

Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 50.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 25.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.“

25. In § 50 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Gleiche gilt für Angehörige der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 79 Abs. 1 GO) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.“
26. § 50 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Unter den Gewählten dürfen höchstens die Hälfte der Personen ordiniert sein oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H. im Dienst der Kirche oder Diakonie stehen.“
27. Nach § 81 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„XI. Ausübung von Körperschaftsrechten
§ 81 a Rechtsverordnungen**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. die Führung der Kirchenbücher,
2. die Führung von Dienstsiegeln und

3. die Namensgebung für kirchliche Körperschaften.“
28. Der bisherige Abschnitt XI. wird Abschnitt XII.

Artikel 2

**Änderung des Ausführungsgesetzes
Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), geändert am 27. April 2012 (GVBl. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen.“
2. § 10 Abs. 6 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.“

Artikel 3

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz - PfStBesG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 263) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Besetzung von Dekanatsstellen erfolgt nach den Regelungen des Dekanatsleitungsgesetzes.“
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Kommt eine Wiederbesetzung mit zumindest hälftigem Deputat nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Artikel 15 a Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrstelle. Soll die Pfarrstelle aus besonderen Gründen ohne Deputat bestehen bleiben, regelt der Bezirkskirchenrat zugleich die pfarramtliche Versorgung. Im Fall von Satz 2 ist Artikel 15 a Grundordnung entsprechend anzuwenden.“
3. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Vor der Ausschreibung der Stelle lässt sich der Ältestenkreis von der Gemeindeversammlung durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde beraten (Artikel 22 Abs. 4 Nr. 1 GO).“
5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen.“
6. § 14 b Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) Vor Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 Grundordnung oder Artikel 15 a Grundordnung, bei denen eine Patronatspfarrstelle betroffen ist, ist der Patron anzuhören. Widerspricht der Patron der Beschlussfassung, so gilt Artikel 15 Abs. 3 Grundordnung entsprechend.“

(2) Wird durch einen Beschluss des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 Grundordnung oder Artikel 15 a Grundordnung

1. eine Patronatspfarrstelle mit einer anderen Pfarrstelle zusammengelegt,
2. der Zuständigkeitsbereich der Patronatspfarrstelle erweitert,
3. eine Patronatspfarrstelle aufgehoben oder
4. bleibt eine Patronatspfarrstelle infolge eines solchen Beschlusses unbesetzt, so beziehen sich die Mitwirkungsrechte des Patrons bei der Pfarrstellenbesetzung auf die Pfarrstelle, von der aus die der bisherigen Patronatspfarrstelle zuzurechnenden Gemeindeglieder künftig betreut werden.“

Artikel 4

Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die regelmäßige Durchführung von Orientierungsgesprächen mit den Mitarbeitenden, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind;“
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Dekanatsitz

Der Dekanatsitz wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat festgelegt. Ist das Dekanat mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, ist der Beschluss im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat der betreffenden Gemeinde zu fassen.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie, wenn mit dem Dekanat die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrgemeinde her. Hierzu stellen sich die Vorschlagenden dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorschlagenden findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder einem von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über die Vorschlagenden statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen. Handelt es sich bei der verwalteten Gemeindepfarrstelle um eine Patronatspfarrstelle, so ist das Benehmen mit dem Patron herzustellen.“
4. § 12 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die regelmäßige Durchführung von Schul- und Unterrichtsbesuchen sowie von Orientierungsgesprächen mit den Mitarbeitenden, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind;“

5. § 19 und § 19 a werden wie folgt gefasst:

„§ 19 Stellenteilung

(1) Das Amt der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans kann Pfarrerrinnen und Pfarrern zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden. Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts zur Stellenteilung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass mehr als zwei Personen an der Stellenteilung beteiligt werden können.

(2) Das Dekansamt kann mit mehreren gemeindlichen Aufträgen im Sinne des § 4 verbunden werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist § 3 S. 2 nicht anzuwenden. Weicht der Ort des gemeindlichen Auftrages im Sinne von § 4 vom Dekanatsitz ab, ist der Ort dieses gemeindlichen Auftrages Dienstsitz der betroffenen Person in Stellenteilung.

(4) Die Aufgabenverteilung ist im Falle der Stellenteilung in einem Dekanat vom Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den im Dekansamt stehenden Personen und im Benehmen mit den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden, in welchen der gemeindliche Auftrag nach § 4 ausgeübt wird, in einem Dienstplan so zu gestalten, dass die Beteiligten sowohl Aufgaben im Dekanat als auch in der Gemeinde bzw. den Gemeinden übernehmen. Im Falle der Stellenteilung in einem Schuldekanat ist die Aufgabenverteilung vom Bezirkskirchenrat bzw. den beteiligten Bezirkskirchenräten in einem Dienstplan so zu gestalten, dass die Beteiligten sowohl Aufgaben im Schuldekanat als auch im Religionsunterricht übernehmen. Die Aufgabenverteilung im Dekanat bzw. im Schuldekanat kann auch unter regionalen Gesichtspunkten erfolgen.

(5) Jede an der Stellenteilung beteiligte Person ist stimmberechtigtes Mitglied der Bezirkssynode. Für Personen in Stellenteilung, die den gemeindlichen Auftrag in einer Pfarrgemeinde gemeinsam ausüben, gilt abweichend hiervon § 19 Abs. 4 AGPfdG-EKD.

(6) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Personen in Stellenteilung im Bezirkskirchenrat wechselt in der Regel alle drei Jahre in der von der Bezirkssynode festgelegten Reihenfolge. Die anderen Personen in Stellenteilung sind während dieser Zeit beratende Mitglieder des Bezirkskirchenrates. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt ein beratendes Mitglied nach Satz 2 das Stimmrecht aus.

§ 19 a Wahlverfahren bei Stellenteilung

(1) Die Vorschriften über das Wahlverfahren gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass sie sich auf die an der Stellenteilung Beteiligten gemeinsam beziehen.

(2) Der Wahlvorschlag nach § 5 Abs. 1 bzw. § 16 Abs. 1 kann ein Team oder mehrere Teams bein-

halten. Ein Teamvorschlag umfasst so viele Personen, wie an der Stellenteilung beteiligt sein sollen.

(3) Ist das Dekansamt mit der Verwaltung einer oder mehrerer Gemeindepfarrstellen verbunden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2), findet § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis bzw. den Ältestenkreisen anlässlich einer gemeinsamen Sitzung hergestellt werden kann. Für den Fall der Verbindung mit einem gemeindlichen Auftrag oder mehreren gemeindlichen Aufträgen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann die Aussprache und Vorstellung gemäß § 5 Abs. 2 bzw. die Anhörung nach § 5 Abs. 3 ebenfalls im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung durchgeführt werden.

(4) Ist das Dekansamt mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, gehören die Mitglieder der Ältestenkreise der betreffenden Pfarrgemeinden zum Wahlkörper im Sinne des § 5 Abs. 5, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Bezirks-synode sind.

(5) Scheidet während der Amtszeit eine einzelne an der Stellenteilung beteiligte Person aus, so ist nur für diese Person befristet bis zum Ende der Amtszeit (§ 18) eine Wahl durchzuführen. § 19 Abs. 3 S. 1 AG-PfDG.EKD findet keine Anwendung.“

6. Der bisherige § 19 a wird § 19 b.

7. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Übergangsregelungen

Hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 und des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2013 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. § 4 Abs. 1 und 2 findet Anwendung auf die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.
2. § 19 b findet Anwendung für die Dekaninnen und Dekane, welche nach dem 1. Januar 2013 berufen oder wiederberufen werden.“

Artikel 5

Änderung des Gruppen

Das Kirchliche Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bezirkskirchenrat kann nach Maßgabe von Artikel 15, 15 a Grundordnung in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen errichten oder mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt, Artikel 15a Abs. 2 GO).“

Artikel 6

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Ba-

den vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 267), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 ist unter Nummer 1 Buchst. b. der Klammerzusatz nach den Wörtern „Zahl der Predigtstellen“ in „Artikel 15 a Abs. 1 GO“ zu ändern.

Artikel 7

Änderung des Personalgemeindengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Soweit im Gemeindestatut nichts anderes bestimmt ist, wird die Mitgliedschaft durch eine Ummeldung nach Artikel 8 Abs. 3 GO oder durch persönliche Anmeldung und Aufnahme durch die Gemeindeleitung erworben.“
2. § 6 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt gefasst:
„Für Amtshandlungen der Personalgemeinde an ihren Gemeindegliedern bedarf es in diesem Falle keiner Abmeldung nach § 10 Abs. 6 AGPfDG.EKD.“

Artikel 8

Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz - PfBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253, 260), wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand richtet sich der Versorgungsabschlag nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Pfarrerin bzw. der Pfarrer

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die für sie bzw. ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, nach § 24 Abs. 5 AG-PfDG.EKD oder §§ 88 Abs. 4, 92 PfDG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er das 63. Lebensjahr vollendet hat, nach §§ 24 Abs. 6 und 7 AG-PfDG.EKD in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf in den Fällen der Nummer 1 14,4 Prozent und in den Fällen der Nummer 2 10,8 Prozent nicht übersteigen. Bei den Ruhestandsfälle der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs, der Prälatischen bzw. Prälatischen sowie der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§§ 5 und 6 LeitAmtG) darf die Minderung 14,4 Prozent nicht übersteigen.“

Artikel 9

Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evange-

lischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Unmittelbare Vorgesetzte sind bei Tätigkeiten für Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die Dekanin bzw. der Dekan; bezogen auf den Religionsunterricht, die Schuldekanin bzw. der Schuldekan. Die Funktion der mittelbaren Vorgesetzten wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. Der Evangelische Oberkirchenrat legt für bestimmte Aufgabenfelder abweichende Regelungen fest.“

2. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Dieses Gesetz findet keine Anwendung für den Dienst der gemeindepädagogischen Mitarbeitenden, die in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken angestellt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, nähere Regelungen über die Voraussetzung zur Anstellung sowie den Dienst der gemeindepädagogischen Mitarbeitenden in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

3. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

Artikel 10

Änderung des Mitarbeiterdienstgesetzes

Kirchliches Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeinmediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit vom 30. April 1976 (GVBl. S. 65), geändert am 26. April 1994 (GVBl. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unmittelbar vorgesetzte Person ist die Dekanin bzw. der Dekan, bezogen auf den Religionsunterricht die Schuldekanin bzw. der Schuldekan, soweit nicht besondere Regelungen aufgrund eines kirchlichen Gesetzes bestehen oder im Rahmen des § 14 erlassen werden.“

2. Die §§ 5 bis 9 erhalten folgende Überschriften:

„§ 5 Gestaltung des Dienstes“,

„§ 6 Einführung“,

„§ 7 Versetzung“,

„§ 8 Schweigepflicht“,

„§ 9 Annahme eines Wahlamtes“.

Artikel 11

Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Ausnahmen

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht

a) Entscheidungen in Kirchensteuersachen,

b) Entscheidungen in Lehrzucht- und Disziplinarangelegenheiten,

c) Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,

d) Entscheidungen der Landessynode,

e) die Erteilung und der Widerruf eines Seelsorgeauftrages,

f) die Erteilung und der Widerruf der Beauftragung nach dem Prädikantengesetz,

g) unbeschadet der Regelung in § 77 Abs. 3 LWG Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, einschließlich des Rechts der Pfarrwahlen,

h) Beschwerdeentscheidungen des Landeskirchenrats nach Artikel 112 a GO,

i) der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss nach § 32 a Abs. 4 S. 3 LWG,

j) Entscheidungen des Bezirkskirchenrats nach § 1 Nr. 3 LWG,

k) Entscheidungen des Landeskirchenrats nach § 3 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 PersGG.“

2. § 19 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„In jedem Falle ist die Beschwerde nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des angefochtenen Bescheides zulässig.“

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2013

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 97 - Kirchliches Gesetz über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtgesetz - LeitAmtG). Vom 20. April 2013. (GVBl. S. 119)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses kirchliche Gesetz findet Anwendung auf die Ämter der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs und der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte) (Artikel 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO), sowie auf das Amt der Prälatischen und Prälatischen (Artikel 75 Abs. 1 GO).

(2) Soweit es zu günstigeren Rechtsfolgen führt, als dies nach den Regelungen dieses Gesetzes der Fall ist, sind die dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtli-

chen Regelungen des Pfarrdienstrechtes bzw. des Rechts der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten für die Personen in den in Absatz 1 genannten Ämtern anzuwenden.

§ 2

Das Amt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs

(1) Für die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof gelten die Regelungen des Pfarrdienstrechtes, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Sie bzw. er steht, unbeschadet der Regelung zur Amtszeit, in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit. Sollte zu Beginn der Amtszeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden nicht bestehen, ist ein solches zu begründen. Über eine Versetzung in den Ruhestand nach § 89 PfdG.EKD und § 24 Abs. 7 AG-PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

(2) Beträgt bei Ablauf der Amtszeit der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs (Artikel 74 Abs. 3 S. 1 GO) die verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand weniger als drei Jahre, kann die Amtszeit bis zum Eintritt in den Ruhestand verlängert werden.

(3) Beträgt bei Ablauf der Amtszeit die verbleibende Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres weniger als drei Jahre, kann die Amtszeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres verlängert werden. In diesem Fall ist die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof mit Vollendung des 60. Lebensjahres wegen triftiger Gründe in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 trifft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof. Die Beschlüsse können frühestens zwei Jahre vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden.

§ 3

Das Amt der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte

(1) Für die theologischen Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte gelten die Regelungen des Pfarrdienstrechtes, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Sie stehen, unbeschadet der Regelung zur Amtszeit, in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden nicht bestehen, ist ein solches zu begründen.

(2) Nichttheologische Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte werden zum Amtsantritt für die Dauer der Amtszeit in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Für das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit sind die Regelungen des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit entsprechend anzuwenden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während der Zeit des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit ruht ein bestehendes Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit allen Rechten und Pflichten.

(3) Befinden sich die in Absatz 2 genannten Personen zu Beginn des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit noch nicht in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden, erfolgt unbeschadet der Regelung in Absatz 2 zugleich mit der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit eine Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(4) Spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof eine Entscheidung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung über die Wiederberufung herbei.

§ 4

Besonderer Bestandsschutz bezüglich der Besoldung

(1) Nichttheologische Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräte werden für das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit in die Besoldungsgruppe A14 eingestuft. Bestand ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit der Besoldungsgruppe A15 oder A16, ist diese Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. Bezog die Person vor dem Eintritt in das Amt eine andere Vergütung, die die Besoldungsgruppe A14 übersteigt, ist eine der früheren Vergütung entsprechende Besoldungsgruppe, höchstens jedoch die Besoldungsgruppe A16 zugrunde zu legen.

(2) Sollten die in diesem Gesetz genannten Ämter (§ 1 Abs. 1) enden, ist § 5 PfdG anzuwenden. Die Entscheidung nach § 5 Abs. 3 PfdG trifft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

§ 5

Ruhestand der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs

(1) Mit dem Ende des Amtes tritt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof nach den Regelungen des Pfarrdienstrechtes in den Ruhestand. Liegen die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nach den Regelungen des Pfarrdienstrechtes nicht vor, entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, ob im Anschluss an das Bischofsamt eine Tätigkeit in einer anderen Pfarrstelle ausgeübt werden soll. Ist dies nicht der Fall, tritt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof nach Ende des Amtes in den einstweiligen Ruhestand. Der einstweilige Ruhestand wird durch Eintritt in den Ruhestand aus triftigen Gründen mit Vollendung des 60. Lebensjahres beendet.

(2) Mit dem Eintritt in den Ruhestand erhält die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Ruhegehalt, das sie bzw. er bei einer Tätigkeit bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze erreicht hätte. Für jedes volle Jahr, in welchem die Person weniger als sechs Jahre im Amt stand, wird der Ruhegehaltssatz um 2% vermindert; in Ansatz zu bringen ist jedoch mindestens der erreichte Ruhegehaltssatz bzw. der Ruhegehaltssatz, der bei Eintritt der Dienstunfähigkeit zustehen würde.

(3) Für die dem Ruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gilt § 26 Abs. 3 PfbG. Für die Versorgungsabschläge gilt § 26 Abs. 2 PfbG.

(4) Im Falle des einstweiligen Ruhestandes erhält die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ein Ruhegehalt, welches sich an den zu diesem Zeitpunkt erreichten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bemisst, mindestens jedoch das Ruhegehalt, das der Person bei Eintritt einer Dienstunfähigkeit zustehen würde. Versorgungsabschläge werden nicht erhoben. Kommt eine Tätigkeit in einer anderen Pfarrstelle nicht in Betracht, weil der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung eine weitere Tätigkeit nicht befürwortet, wird im einstweiligen Ruhestand ein Ruhegehaltssatz nach Absatz 2 gewährt.

§ 6

Ruhestand der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte

(1) Für den Eintritt in den Ruhestand der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte gelten die Regelungen des Pfarrdienstrechts mit der Maßgabe, dass für die nichttheologischen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte für den Eintritt der gesetzlichen Regelaltersgrenze auf die Regelung des Kirchenbeamtenrechtes abzustellen ist.

(2) Endet das Amt einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrates, tritt die Oberkirchenrätin bzw. der Oberkirchenrat in den Ruhestand. Liegen die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nach den Regelungen des Pfarrdienstrechtes nicht vor, entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit der betroffenen Oberkirchenrätin bzw. dem betroffenen Oberkirchenrat sowie im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, ob im Anschluss an das Amt eine Tätigkeit in einer anderen Pfarrstelle oder Kirchenbeamtenstelle ausgeübt werden soll. Ist das nicht der Fall, tritt die Oberkirchenrätin bzw. der Oberkirchenrat mit dem Ende des Amtes in den einstweiligen Ruhestand. Der einstweilige Ruhestand wird durch Eintritt in den Ruhestand aus triftigen Gründen mit Vollendung des 60. Lebensjahres beendet.

(3) Für die Bemessung des Ruhegehaltes gelten § 5 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(4) Im Falle des einstweiligen Ruhestandes gilt § 5 Absatz 4 entsprechend. § 5 Absatz 4 Satz 3 gilt auch, wenn die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof eine weitere Tätigkeit nicht befürwortet.

(5) Absätze 2 bis 4 sind im Fall des Artikel 79 Abs. 7 GO nicht anzuwenden.

§ 7

Das Amt der Prälatischen und Prälaten

Für Prälatischen und Prälaten gelten die für die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof anwendbaren Regelungen dieses Gesetzes entsprechend. Die Entscheidung nach § 5 Abs. 1 wird im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof getroffen.

§ 8

Verzicht auf das Amt

(1) Die Personen in den Ämtern nach § 1 Abs. 1 können während der laufenden Amtszeit auf ihr Amt verzichten.

(2) Im Falle des Amtsverzichtes sind § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 entsprechend anzuwenden.

(3) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (Artikel 79 Abs. 1 Nr. 2 GO) sind § 5 und § 6 nur dann anzuwenden, wenn der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung den Amtsverzicht genehmigt. Genehmigt der Landeskirchenrat den Verzicht auf das Amt nicht, wird die Person, wenn eine Tätigkeit auf einer anderen Pfarrstelle oder Kirchenbeamtenstelle nicht möglich ist, in den Ruhestand versetzt.

§ 9

Übergangsregelung

Die Regelungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die Personen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in die Ämter nach § 1 Abs. 1 berufen werden. Auf die in den Ämtern nach § 1 Abs. 1 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes befindlichen Personen finden die Regelungen dieses Gesetzes Anwendung, soweit diese Personen nach dem 31. Dezember 2014 in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand treten mit der Maßgabe, dass anstelle des Ruhegehaltssatzes nach § 5 Abs. 2 S. 1 der tatsächlich erreichte Ruhegehaltssatz tritt, mindestens jedoch der sich im Fall einer Dienstunfähigkeit ergebende Ruhegehaltssatz.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2013

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 98 - Kirchliches Gesetz Prädikantendienst. Vom 20. April 2013. (GVBl. S. 121)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz - PrädG)

§ 1

Voraussetzungen der Beauftragung

(1) Gemeindeglieder können als Prädikantinnen und Prädikanten mit Aufgaben des Predigtamts beauftragt werden (Artikel 97 GO).

(2) Die Beauftragung setzt voraus:

1. die Befähigung zum Kirchenältestenamts,
2. die persönliche Eignung der Person zum Dienst im Predigtamt,
3. ein Votum des Ältestenkreises der Gemeinde, der die Person angehört,
4. den Vorschlag des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks, die Person zur Ausbildung als Prädikantin bzw. Prädikant zuzulassen und zu beauftragen,
5. den erfolgreichen Abschluss einer der ehrenamtlichen Ausübung des Predigtamts angemessenen Ausbildung und
6. die Bereitschaft der zu beauftragenden Person, das Amt der Verpflichtung (§ 5 Abs. 2) entsprechend wahrzunehmen.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

- (1) Der Bezirkskirchenrat schlägt Gemeindeglieder, die zum Dienst der Prädikantin bzw. des Prädikanten bereit sind und geeignet erscheinen, der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten (§ 7) zur Ausbildung vor. Der Bezirkskirchenrat holt ein Votum der oder des Bezirksbeauftragten (§ 9) ein und kann mit der betreffenden Person ein Gespräch führen.
- (2) Eine Zulassungskommission führt mit der nach Absatz 1 vorgeschlagenen Person ein Gespräch, welches der Besprechung des Ausbildungsganges dient. Weiterhin überzeugt sich die Zulassungskommission in diesem Gespräch von der Eignung der Person für die Tätigkeit als Prädikantin bzw. als Prädikant.
- (3) Hält die Zulassungskommission die vorgeschlagene Person nicht für geeignet oder liegen die in § 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, wird die vorgeschlagene Person nicht für die Ausbildung zugelassen. Ein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildung besteht nicht.
- (4) Personen, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, können zur Ausbildung mit dem Ziel einer erstmaligen Beauftragung nicht mehr zugelassen werden.

§ 3

Ausbildung

- (1) Die Prädikantenausbildung befähigt zur Leitung der sonntäglichen Gottesdienste einschließlich sämtlicher Kasualgottesdienste sowie zur Durchführung gottesdienstlicher Handlungen in besonderen Umfeldern (z.B. Pflegeheim, Krankenhaus). Die Ausbildung führt hin zur Bearbeitung einer Predigtvorlage bzw. zur selbstständigen Erarbeitung einer Predigt.
- (2) Die Ausbildung wird in modularisierter Form in zwei Ausbildungsabschnitten durchgeführt. Im ersten Ausbildungsabschnitt werden die Basismodule, im zweiten Ausbildungsabschnitt werden die Ergänzungsmodule absolviert.
- (3) Prädikantinnen und Prädikanten werden in der Zeit ihrer Ausbildung von einer Mentorin bzw. einem Mentor begleitet.
- (4) Nach Abschluss der Basismodule wird ein Kolloquium vor einer Kolloquiumskommission durchge-

führt. Über den erfolgreichen Abschluss der Basismodule und der Ergänzungsmodule wird ein Zertifikat erteilt, welches Inhalt und Umfang der Ausbildung ausweist.

(5) Wird das Kolloquium (Absatz 4) nicht erfolgreich absolviert, kann es einmalig wiederholt werden.

(6) Ausbildungsgänge anderer Gliedkirchen der EKD können anerkannt werden, wenn die Inhalte des Ausbildungsganges dem Inhalt der Basis- und Ergänzungsmodule (Absatz 2) entspricht. Die Anerkennung kann von der Absolvierung einzelner Basis- oder Ergänzungsmodule abhängig gemacht werden. Vor Anerkennung des Ausbildungsganges ist die betreffende Person mit den Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden vertraut zu machen. Über die Anerkennung entscheidet die in § 2 Abs. 2 genannte Zulassungskommission.

(7) In der Zeit der Ausbildung vor der ersten Beauftragung sind Prädikantinnen und Prädikanten im Rahmen ihrer Ausbildung zur öffentlichen Wortverkündigung unter Anleitung und Mitverantwortung der Mentorin bzw. des Mentors befugt.

§ 4

Beauftragung

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung in den Basismodulen informiert die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte den zuständigen Bezirkskirchenrat und schlägt der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof die Person zur Beauftragung vor.
- (2) Die Beauftragung ist auf einen Kirchenbezirk beschränkt und auf sechs Jahre befristet.
- (3) Eine Wiederbeauftragung ist mehrmalig möglich. Sie soll nur ausgesprochen werden, wenn die Ergänzungsmodule absolviert wurden.
- (4) Personen, die das 74. Lebensjahr vollendet haben, werden auf drei Jahre befristet beauftragt.
- (5) Die Beauftragung erfolgt in Schriftform. Der beauftragten Person wird über die Beauftragung eine Urkunde ausgehändigt. Der Kirchenbezirk, auf den die Beauftragung beschränkt ist, ist zu benennen.
- (6) Die Beauftragung ist vom Evangelischen Oberkirchenrat nach § 8 Abs. 4 Predigtamtgesetz zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die beauftragte Person erheblich gegen die ihr obliegenden Pflichten verstößt. Der Bezirkskirchenrat kann in entsprechenden Fällen den Evangelischen Oberkirchenrat um einen Widerruf der Beauftragung bitten.
- (7) Auf die Beauftragung kann schriftlich verzichtet werden. Ein Verzicht steht einer erneuten Beauftragung nicht entgegen, soweit die Voraussetzungen für die erneute Beauftragung vorliegen.
- (8) In den Fällen der Absätze 6 und 7 ist die Urkunde zur Beauftragung zurück zu geben oder für ungültig zu erklären. Der Bezirkskirchenrat ist zu verständigen.
- (9) Vollendet die Prädikantin bzw. der Prädikant das 80. Lebensjahr, endet die Beauftragung.
- (10) Auf die Beauftragung oder Wiederbeauftragung sowie die Belassung der Beauftragung besteht kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch folgt insbesondere nicht aus dem Abschluss der in § 3 genannten

Ausbildung. Der Widerruf der Beauftragung (Absatz 6) kann nicht angefochten werden. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(11) Bei Wiederbeauftragungen oder wenn sich die Beauftragung auf einen anderen Kirchenbezirk beziehen soll, sind die vorstehenden Absätze entsprechend anzuwenden.

§ 5

Einführung und Verpflichtung

(1) Prädikantinnen und Prädikanten werden bei ihrer ersten Beauftragung in einem Gemeindegottesdienst von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder einer von ihr bzw. von ihm beauftragten Person nach der Ordnung der Agende eingeführt.

(2) Die Prädikantinnen und Prädikanten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung. Die Verpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an und bin bereit, das Evangelium zu verkündigen, wie es grundlegend bezeugt ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, wie es ausgelegt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen und in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und wie es aufs Neue bekannt geworden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst im Predigtamt von diesen Grundlagen nicht abzuweichen und meine Aufgabe nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen.“

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Prädikantinnen und Prädikanten leiten im Rahmen ihrer Beauftragung als Predigerinnen und Prediger alle Arten von Gottesdiensten. Werden im Zusammenhang mit dem Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder eine Taufe vollzogen, sind die Prädikantinnen und Prädikanten zur Sakramentsspendung ermächtigt. Sie können in Vertretung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers (auch Pfarrerin bzw. Pfarrer im Probedienst) und nach entsprechender Ausbildung mit der Vornahme von kirchlichen Trauungen und Bestattungen beauftragt werden.

(2) Der Einsatz der Prädikantinnen und Prädikanten wird vom Kirchenbezirk geregelt. Er erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarrern und Pfarrern.

(3) Die Dienstaufsicht über die Prädikantinnen und Prädikanten hat die Dekanin bzw. der Dekan.

(4) Prädikantinnen und Prädikanten sollen während der Zeit ihrer Beauftragung von Angeboten zur Fortbildung Gebrauch machen.

(5) Gegen Entscheidungen, die aufgrund dieses Gesetzes getroffen wurden, kann die betroffene Person Gegenvorstellung bei einer Beschwerdekommision vorbringen. Über die Gegenvorstellung hinaus ist ein weiterer Rechtsbehelf oder Rechtsweg nicht zulässig.

§ 7

Landeskirchliche Beauftragte für die Prädikantenarbeit

Für die Ausbildung und Fortbildung sowie die fachliche und persönliche Beratung der Prädikantinnen und Prädikanten bestellt der Evangelische Oberkirchenrat eine Landeskirchliche Beauftragte bzw. einen Landeskirchlichen Beauftragten an der Evangelischen Hochschule Freiburg.

§ 8

Ausschuss für die Prädikantenarbeit

Es wird ein landeskirchlicher Ausschuss gebildet, in welchem unter anderem Prädikantinnen und Prädikanten sowie Bezirksbeauftragte vertreten sind. Der Ausschuss berät die bzw. den Landeskirchlichen Beauftragten insbesondere bei Fragen der Aus- und Fortbildung und nimmt die weiteren vorgesehen Aufgaben wahr.

§ 9

Bezirksbeauftragte der Prädikantenarbeit

(1) Für jeden Kirchenbezirk bestellt der Bezirkskirchenrat eine Bezirksbeauftragte oder einen Bezirksbeauftragten.

(2) Die Bezirksbeauftragten nehmen insbesondere Aufgaben in der Fortbildung und Beratung der Prädikantinnen und Prädikanten des Kirchenbezirks sowie bei der Koordination des Prädikantendienstes in ihrem Kirchenbezirk wahr. Sie wirken im Verfahren der Wiederbeauftragung mit.

(3) Die Bezirksbeauftragten weisen den Prädikantinnen und Prädikanten für die Ausbildung Mentorinnen und Mentoren zu.

§ 10

Rechtsverordnung

In einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates werden nähere Regelungen zur Ausführung des Gesetzes getroffen, insbesondere

1. zum Ablauf und Inhalt der Ausbildung in Basis- und Ergänzungsmodulen, dem Inhalt von Fortbildungen, der Benennung einer Mentorin bzw. eines Mentors sowie zu Ausnahmen von den Ausbildungsanforderungen,
2. zur Zusammensetzung der in § 2 Abs. 2 genannten Zulassungskommission,
3. zur Zusammensetzung der in § 3 Abs. 4 genannten Kolloquiumskommission,
4. zum Verfahren der Gegenvorstellung einschließlich der Bestimmung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gegenvorstellung (§ 6 Abs. 5),
5. zur Beauftragung sowie den Voraussetzungen der Wiederbeauftragung,
6. zur bezirklichen Organisation des Prädikantendienstes,
7. zu den Rechten und Pflichten der Prädikantinnen und Prädikanten,

8. zu den Aufgaben der bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten für die Prädikantenarbeit (§ 7),
9. zur Zusammensetzung und den Aufgaben des Ausschusses für die Prädikantenarbeit (§ 8),
10. zur Bestellung der Bezirksbeauftragten der Prädikantenarbeit (§ 9) und
11. zur Zusammenarbeit in benachbarten Kirchenbezirken.

§ 11 Übergangsregelung

(1) Prädikantinnen und Prädikanten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits als Prädikantinnen und Prädikanten beauftragt sind, werden den Prädikantinnen und Prädikanten gleichgestellt, die die Ausbildung in Basis- und Ergänzungsmodulen absolviert haben. Sie sollen sich im Rahmen der kommenden Fortbildungen, die in Abstimmung mit der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten anzusetzen sind, mit den Inhalten der Ergänzungsmodule vorrangig auseinandersetzen.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Ausbildungsabschnitt befinden, führen diesen Ausbildungsabschnitt nach dem bisherigen Recht zu Ende.

Artikel 2 Änderung des Predigtamtgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Predigtamt vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 173), geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes erhält in einem Klammerzusatz eine Kurzform und mit Bindestrich getrennt eine Abkürzung: „(Predigtamtgesetz - PredigtamtG)“
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Übertragung von Aufgaben des Predigtamts erfolgt in der Form der Beauftragung durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof, wenn diese nicht auf Dauer oder nicht in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen oder in sachlicher Hinsicht eine Beschränkung besteht. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch eine Rechtsverordnung.“

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens tritt das Kirchliche Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz) vom 20. April 2002 (GVBl. S. 132), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S.91), außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2013

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 99 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Vom 19. April 2013. (KABl. S. 86)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz) vom 29. Oktober 2011 (KABl. S. 193) wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ausschreibung einer Gemeindepfarrstelle setzt voraus, dass eine Dienstwohnung zugewiesen werden kann oder dass der Kreiskirchenrat vor der Ausschreibung einer Ausnahme von der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zuzuweisen, zugestimmt hat.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Berlin, den 19. April 2013

Andreas Böer
Präses

Nr. 100 - Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes. Vom 20. April 2013. (KABl. 86)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes

Das MVG-Anwendungsgesetz vom 16. April 2010 (KABl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „für die die Entscheidungszuständigkeit beim Konsistorium oder bei der Kirchenleitung liegt und“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c) werden die Wörter „und nicht die Zuständigkeit einer Gesamtarbeitervertretung gegeben ist“ gestrichen.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„(zu §§ 56, 57, 58, 59, 60 und 61 MVG.EKD - Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz)“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine Schlichtungsstelle“ durch „ein Kirchengerecht“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

B e r l i n, den 20. April 2013

Andreas B ö e r
Präses

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 101 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht. Vom 26. April 2013. (ABl. S. 190)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:
 - a) die Kirchenpräsidentin als Vorsitzende oder der Kirchenpräsident als Vorsitzender,
 - b) die für den Religionsunterricht zuständigen Theologinnen oder Theologen, die zuständige Pädagogin oder der zuständige Pädagoge sowie die zuständige Juristin oder der zuständige Jurist der Kirchenverwaltung,
 - c) eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder ein Kirchlicher Schulamtsdirektor,
 - d) die Direktorin oder der Direktor des Religionspädagogischen Instituts.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:

- a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft
 - der Grundschule
 - der Hauptschule
 - der Realschule oder Realschule Plus
 - der Integrierten Gesamtschule
 - des Gymnasiums (Oberstufe)
 - der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule
 - der Förderschule sowie
 - eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht hauptamtlich tätig sind
 - eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht nebenamtlich tätig sind
- b) zwei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus- und Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen der Schulverwaltung.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; darin werden die Wörter „Mitglieder des Religionspädagogischen Amtes und“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

- (1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder nach § 1a Absatz 2 Buchstabe a und b und deren Stellvertretungen für die Dauer von sechs Jahren.
 - (2) Es ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.“
3. § 3 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ein berufenes Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger von der

Kirchenleitung berufen ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt die Stellvertretung das Amt. Sind das Ausschussmitglied und die Stellvertretung ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 für die verbleibende Amtsperiode vorzunehmen.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c werden das Wort „Konfirmandenunterricht“ durch das Wort „Konfirmandenarbeit“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „berühren“ sowie die Wörter „und berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen“ gestrichen.
 - b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) Er berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.“
5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Kirchliche Einsichtnahme wird im Auftrag des Gesamtkirchlichen Ausschusses vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses und durch eine Pröpstin oder einen Propst oder eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder einen Kirchlichen Schulamtsdirektor. Bei der Einsichtnahme kann die Lehrkraft eine Religionslehrkraft für Evangelische Religion ihres Vertrauens hinzuziehen. Einzelheiten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

6. In § 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7

Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät bei dringenden Entscheidungen. Die Geschäftsführung obliegt einem Mitglied nach § 1a Absatz 1 Buchstabe b, das vom Gesamtkirchlichen Ausschuss berufen wird.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

D a r m s t a d t, den 7. Mai 2013

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Nr. 102 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen. Vom 25. April 2013. (ABl. S. 190)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 der Pfarrstellenverordnung zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum 30. April 2013.
(2) Dabei ist Ausgangswert der Ermittlung die zum 1. Januar 2012 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1.562). Von dieser Gesamtzahl wird die Zahl der am 31. Dezember 2012 genehmigten Fach- und Profilstellen (70) in Abzug gebracht, da dieses Stellenkontingent bis zum 31. Dezember 2019 Bestand hat. Die verbleibende Anzahl der Pfarrstellen wird bis zum 31. Dezember 2014 um drei Prozent gekürzt, und bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt eine weitere Kürzung um fünf Prozent.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 28. April 2013 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 7. Mai 2013

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Nr. 103 - Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes. Vom 27. April 2013. (ABl. S. 191)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Kirchenleitung legt dem Pfarrerausschuss von ihr beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1 rechtzeitig zur Stellungnahme vor. Sie kann für die Vorlage der Stellungnahme eine Frist bestimmen, die drei Wochen nicht unterschreiten soll. Will sie den Empfehlungen des Pfarrerausschusses nicht folgen, so entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung. Vor der Entscheidung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Ge-

- legenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in der Sitzung der Kirchenleitung zu erläutern.“
2. In § 3 Absatz 1 werden nach dem zweiten Spiegelstrich das Wort „Referentin“ durch das Wort „Referatsleiterin“ und das Wort „Referent“ durch das Wort „Referatsleiter“ ersetzt.
 3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Wahlverfahren

 - (1) Die Mitglieder des Pfarrerausschusses werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt.
 - (2) Das Wahlverfahren wird durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Pfarrerausschuss geregelt.“
 4. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.
 5. Der bisherige § 10 wird neuer § 7 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) An den Sitzungen des Pfarrerausschusses kann die oder der Beauftragte der Kirchenlei-

tung für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (Schwerbehinderte im Pfarrdienst) mit beratender Stimme teilnehmen. Sie oder er ist von dem oder der Vorsitzenden rechtzeitig über den Termin und die Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
6. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Parteifähigkeit

Der Pfarrerausschuss ist antragsberechtigt und parteifähig gemäß § 6 Nummer 3 des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht.“
7. Die bisherigen §§ 11 bis 15 werden die §§ 8 bis 12.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 7. Mai 2013

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. O e l s c h l ä g e r

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 104 - Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG.EKKW). Vom 26. April 2013. (KABl. S. 73)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 26. April 2013 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitenden, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 3 Organe

Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss gebildet.

§ 4 Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Dienstgeber im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.

(3) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses über arbeitsrechtliche Regelungen sind alsbald im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Abschnitt 2

Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5 Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu regeln. Dies

umfasst Regelungen zu dem Inhalt, dem Abschluss und der Beendigung dieser Rechtsverhältnisse.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat ferner die Aufgabe, zu Kirchengesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 6 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) auf Dienstnehmerseite vier Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,
- b) auf Dienstgeberseite vier Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Mitglied und stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein,

1. wer zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar ist,
2. in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Körperschaft in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck steht und
3. als Dienstnehmervertreter nicht Dienststellenleitung gemäß § 4 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann eine Vereinigung im Sinne des § 7 Absatz 2 auch eine Person entsenden, die nicht im kirchlichen Dienst steht.

§ 7 Vertreter der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite werden durch Vereinigungen und durch die Mitarbeitervertretungen entsandt.

(2) Vereinigungen sind freie, organisierte, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Vereinigungen, denen jeweils mindestens 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, die vom Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes erfasst sind.

(4) Die zwei Vereinigungen, in denen die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Absatz 2 zusammengeschlossen sind, entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission.

(5) Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen ist der Tag, der vier Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtli-

chen Kommission liegt. Bis zum 30. April dieses Jahres erklären die Vereinigungen, ob sie von ihrem Entsendungsrecht Gebrauch machen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Vereinigung, der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung oder des Landeskirchenamtes.

(6) Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Vereinigung vor einer Notarin oder einem Notar unter Vorlage einer geeigneten Mitgliederliste im Sinne des Absatzes 3 abgibt und dem Landeskirchenamt ohne Mitgliederliste vorlegt.

(7) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von einem Gremium entsandt, das sich aus den Mitgliedern der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und je einer delegierten Person der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zusammensetzt.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend, wenn eine Vereinigung von ihrem Entsendungsrecht nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht oder während der laufenden Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf ihr Entsendungsrecht verzichtet.

(9) Das weitere Verfahren wird durch die Geschäftsstelle durchgeführt.

§ 8 Vertreter der kirchlichen Körperschaften

Die Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck werden von dem Rat der Landeskirche entsandt.

§ 9 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Juli des vierten auf das Jahr der konstituierenden Sitzung folgenden Jahres.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Entsendung ist möglich.

(3) Das Amt eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt, wenn das Amt niedergelegt oder die Entsendung durch die entsendende Stelle zurückgenommen wird. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

§ 10 Überprüfung der Mitgliedschaft

(1) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Viertels der

gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss.

(2) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten oder nimmt es seine Aufgaben fortgesetzt nicht wahr, entscheidet der Schlichtungsausschuss auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission über dessen Ausschluss aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(2) Das Landeskirchenamt hat die Arbeitsrechtliche Kommission und ihre Mitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können alle für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte einholen.

(3) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils die Beratung unabhängiger sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben; hierauf sind die in Anspruch genommenen Dritten zu verpflichten.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zur Erlangung der notwendigen Kenntnisse für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind für die Kommissionstätigkeit im erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Die Arbeitsrechtliche Kommission legt zu Beginn ihrer Amtszeit den Freistellungsumfang der Mitglieder fest. Über den erforderlichen Umfang der Freistellungen entscheidet im Zweifel der Schlichtungsausschuss.

(7) Während der Amtsdauer in der Arbeitsrechtlichen Kommission haben die Mitglieder, die im kirchlichen Dienst stehen, Kündigungsschutz bis zu einem Jahr nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission in dem Umfang, wie er für die Mitarbeitervertreter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gilt.

§ 12 Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Einzelheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt

auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogen werden. Die Personen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

§ 13 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der oder die Präses der Landessynode beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden. Die Sitzung wird erst einberufen, wenn die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission feststehen.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im jährlichen Wechsel der Dienstnehmer- bzw. der Dienstgeberseite angehören; sie dürfen nicht derselben Seite angehören. Eine vorzeitige Abwahl ist möglich.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Ein Tagesordnungspunkt ist aufzunehmen, wenn er von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitglieder unterstützt wird.

(5) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn acht Mitglieder oder Stellvertreter mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

(6) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es das stellvertretende Mitglied und die Geschäftsführung.

(7) Ist sowohl die oder der Vorsitzende als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt das älteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Aufgaben der oder des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

(8) Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle im Landeskirchenamt eingerichtet. Die oder der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission

teil; sie oder er darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

§ 14 Beschlussverfahren

- (1) Ein Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission bedarf der Zustimmung von drei Vierteln ihrer gesetzlichen Mitglieder.
- (2) Ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung, der das Datum ihres Inkrafttretens nicht regelt, ist unwirksam.
- (3) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der jeweiligen Sitzungsleitung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden.
- (5) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt. Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.
- (6) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine arbeitsrechtliche Regelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder oder der Vertreter bzw. die Vertreterin einer Vereinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen. Vor einer Anrufung kann mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die Durchführung einer externen Beratung beschlossen werden.
- (7) Hat der Schlichtungsausschuss nach § 17 Absatz 3 einen Einigungsvorschlag unterbreitet, so hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission einzuberufen. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren nach § 17 Absatz 4 fortgesetzt.
- (8) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Fachausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission soll je ein Fachausschuss auf Dienstnehmer- und Dienstgeberseite gebildet werden. Diese bestehen aus den jeweiligen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sachverständige können hinzugezogen werden.
- (2) Die weiteren Vertreter nach § 7 Absatz 7 können sich mit der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen abstimmen.
- (3) § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Schlichtungsausschuss § 16 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. § 12 gilt entsprechend.
- (3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit drei Vierteln ihrer gesetzlichen Mitglieder gewählt.
- (5) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Für die Dienstnehmerseite benennen die entsendenden Vereinigungen und das Gremium gemäß § 7 Absatz 7 jeweils eine Person und jeweils eine Stellvertretung. Einigen sich nach der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission die entsendenden Vereinigungen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht, werden die weiteren Personen innerhalb einer Frist von einem Monat durch das Gremium gemäß § 7 Absatz 7 benannt.
- (6) Der Schlichtungsausschuss kann angerufen werden, wenn nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Fristen mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt sind.
- (7) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses endet mit dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß den Absätzen 2 bis 5 ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt oder benannt. Mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind laufende Schlichtungsverfahren beendet, es sei denn diese beschließt in ihrer konstituierenden Sitzung die Fortsetzung der Verfahren.

§ 17 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

- (1) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, muss die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses diesen unverzüglich einberufen.
- (2) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit der Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Der Schlichtungsausschuss ist nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim.
- (3) Der Schlichtungsausschuss legt der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Anhörung der Beteiligten einen Einigungsvorschlag vor oder verweist den Antrag unter Angabe von Gründen zur weiteren Beratung an die Arbeitsrechtliche Kommission zurück.
- (4) Wird das Schlichtungsverfahren nach § 14 Absatz 7 fortgesetzt, so entscheidet der Schlichtungsausschuss nach abermaliger Anhörung der Beteiligten. Der Beschluss ersetzt die Einigung. Die tragenden Gründe sind der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mitzuteilen.
- (5) Zur Regelung weiterer Einzelheiten kann sich der Schlichtungsausschuss eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Für den Schlichtungsausschuss wird eine Geschäftsstelle im Landeskirchenamt eingerichtet.

Abschnitt 4 Kosten

§ 18 Kosten

- (1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sowie des Schlichtungsausschusses werden von der Landeskirche getragen.
- (2) Zu den Kosten gehören insbesondere:
1. Aufwendungen für entgeltliche arbeitsrechtliche Gutachten, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission über wesentliche Streitfragen eingeholt werden,
 2. Aufwendungen für entgeltliche Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission, ihrer Ausschüsse und ihrer Mitglieder,
 3. Aufwendungen für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen,
 4. Aufwendungen der Anstellungsträger für die Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 11 Absatz 6 und des Schlichtungsausschusses,
 5. notwendige Aufwendungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses,
 6. Reisekosten, die nach den landeskirchlichen Bestimmungen erstattet werden.
- (3) Für die Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 stellt die Landeskirche der Dienstnehmerseite in

der Arbeitsrechtlichen Kommission ein jährliches Budget zur Verfügung, das von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Machen die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite geltend, dass das Budget im laufenden Haushaltsjahr nicht ausreichend ist, haben sie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Notwendigkeit der Überschreitung nachzuweisen. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Schlichtungsausschuss.

(4) Das Nähere können die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses regeln.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangskommission und Neukonstituierung

(1) Die Mitglieder der bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben a) und c) des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 sowie deren Stellvertreter bilden - nach Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß den Übergangsvorschriften des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst - bis zur Konstituierung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission die Arbeitsrechtliche Kommission im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Ihre Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Dies gilt entsprechend für den Schlichtungsausschuss.

(2) Arbeitsrechtliche Kommission und Schlichtungsausschuss konstituieren sich mit der Wahl der Mitarbeitervertretungen im Jahr 2014 neu.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes gemäß dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 (KABl. S. 70) außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 13. Mai 2013

Dr. He i n
Bischof

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 105 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Vom 13. April 2013. (ABl. S. 147)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Art. 55 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 66 Abs. 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz - Bischofs WG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. März 2010 (ABl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Bischofswahlausschuss gehören an:

 1. die Mitglieder des Landeskirchenrates,
 2. bei der Wahl des Landesbischofs
 - a) sechs weitere von der Landessynode zu Beginn ihrer Amtsperiode gewählte Synodale, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,
 - b) je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 3. bei der Wahl der Regionalbischofe die Superintendenten, die Präses der Kreis-synoden sowie die Landessynodalen aus dem Bereich des Propstsprengels, für den der Regionalbischof gewählt werden soll.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(2) Derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. Ebenfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer auf dem Wahlvorschlag der Findungsgruppe steht oder gestanden hat.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Präses gibt die Einberufung des Bischofswahlausschusses auf der vorherigen Tagung der Landessynode und im Amtsblatt bekannt. Er fordert die Mitglieder des Wahlausschusses auf, Personalvorschläge für die Aufstellung des Wahlvorschlags zu unterbreiten.“
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 9“ durch die Wörter „Absatz 6“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Aufgabe und Arbeitsweise des
Bischofswahlausschusses

 - (1) Aufgabe des Bischofswahlausschusses ist es, geeignete Kandidaten für die Wahl des Landesbischofs zu finden und der Landessynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten; er ist in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen. Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, bedarf dieser abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 3 der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses. Insbesondere für den Fall, dass der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit ist, kann der Bischofswahlausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.
 - (2) Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags setzt der Bischofswahlausschuss eine Findungsgruppe ein. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Findungsgruppe und das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.
 - (3) Die Findungsgruppe erstattet dem Bischofswahlausschuss Bericht und legt den von ihr erarbeiteten Wahlvorschlag vor. Die in Aussicht genommenen Kandidaten stellen sich dem Bischofswahlausschuss vor.
 - (4) Nach Vorstellung der Kandidaten beschließt der Bischofswahlausschuss über den Wahlvorschlag.
 - (5) Der Bischofswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses.
 - (6) Die Sitzungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich.
 - (7) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung.“
4. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Wahl eines Regionalbischofs stellt

sich jeder Kandidat nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlages in einem Gottesdienst im Propstsprenkel vor. Steht nur der bisherige Amtsinhaber zur Wiederwahl, findet Satz 1 keine Anwendung.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landessynode“ die Wörter „auf geeignete Weise“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „gemäß § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode“ gestrichen.
6. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Steht in einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im folgenden Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Absatz 3 und ihm wird die Absatzbezeichnung „(3)“ vorangestellt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nach der Annahme der Wahl beruft der Landeskirchenrat den Landesbischof namens der Kirche in das Amt. Der Landeskirchenrat bestimmt auf Vorschlag des Landeskirchenamtes und in Abstimmung mit dem Kirchenkreis, in welcher Kirchengemeinde seines Dienstbereichs er Pfarrer mit Predigtauftrag ist.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
8. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Amtszeit des Landesbischofs beginnt mit dem Tag der Berufung.“
9. In § 11 wird in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.
10. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Bischofswahlgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 13. April 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Steffen Herbst
Präses

Nr. 106 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes. Vom 13. April 2013. (ABl. S. 148)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Art. 55 Abs. 2 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Nr. 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz - PfStG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 282), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 4. Mai 2012 (ABl. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dabei wird zugleich der räumliche Bereich der Pfarrstelle bestimmt.“
 - b) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle legt der Kreiskirchenrat fest.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf die Freigabe zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Probedienst verzichtet werden. Eine zur Wiederbesetzung freigegebene Stelle, die nach zweimaliger Ausschreibung nicht besetzt wurde, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises als Stelle für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Probedienst vorsehen.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
4. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sind an der Aufstellung des Wahlvorschlages mehrere Gemeindekirchenräte beteiligt, kann kein Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, gegen den sich die Kirchenältesten eines Gemeindekirchenrates mit mindestens zwei Dritteln der Mitglieder ausgesprochen haben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbands mit mehreren Pfarrstellen oder die Pfarrstelle eines Sprengels in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde zu besetzen ist.“

5. In § 12 Absatz 5 wird Satz 4 aufgehoben.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Aufgaben des Gemeindekirchenrates“ werden ein Komma und die Wörter „einschließlich der Aufstellung des Wahlvorschlages und der Wahlhandlung,“ eingefügt.
7. § 21 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird folgender Satz als Satz 2 angefügt:
„Der Kreiskirchenrat kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Probedienst auf die Besetzung der Kreispfarrstelle verzichten. § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
8. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „und ein Vertreter des entsprechenden Fachdezernates im Landeskirchenamt“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Bei Besetzung einer Schulpfarrstelle oder einer Pfarrstelle im Bereich der Sonderseelsorge ist ein Vertreter oder eine Vertreterin des fachlich zuständigen Dezernates des Landeskirchenamtes beratend hinzuzuziehen.“
 - c) Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:
Die Wörter „gilt Satz 3“ werden durch die Wörter „gelten die Sätze 3 und 4“ ersetzt.
9. Nach Abschnitt 5 wird folgender neuer Abschnitt 6 eingefügt:

**„Abschnitt 6
Besetzung von verbundenen Pfarrstellen
§ 33**

Übertragung mehrerer Aufträge

(1) Einem Pfarrer oder einer Pfarrerin können gleichzeitig mehrere stellungsbundene Aufträge übertragen werden. Der Umfang eines vollen Dienstauftrags darf dabei nicht überschritten werden. Für die Übertragung gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Umfasst der mit einer Pfarrstelle verbundene Dienstauftrag keinen vollen aber mindestens einen halben Dienstauftrag, kann ein zusätzlicher nicht stellungsbundener Dienstauftrag erteilt werden.

**§ 34
Ausschreibung**

Die Ausschreibung von nach § 33 Absatz 1 verbundenen Pfarrstellen erfolgt in einem zwischen den beteiligten Gremien und Personen abgestimmten Ausschreibungstext. Im Falle der Ausschreibung von Schulpfarrstellen oder Pfarrstellen im Bereich der Sonderseelsorge ist die jeweils zuständige Fachaufsicht einzubeziehen.

**§ 35
Besetzungsverfahren**

(1) Das Besetzungsverfahren richtet sich nach dem Besetzungsverfahren für die Pfarrstelle mit dem höheren Dienstumfang oder bei gleichem Dienstumfang nach dem Besetzungsverfahren für

die ohne Befristung zu besetzende Pfarrstelle. Bei Verbindung von zwei befristeten Stellen mit gleichem Dienstumfang klären die für die Besetzung zuständigen Gremien und Personen gemeinsam, welches Besetzungsrecht anzuwenden ist.

(2) Vor Aufstellung des endgültigen Wahl- oder Besetzungsvorschlags hat das für die Wahl oder die Besetzung zuständige Gremium die Voten der für die Besetzung der anderen Pfarrstelle zuständigen Gremien und Personen einzuholen und bei seiner Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Entscheidung zur Besetzung der verbundenen Pfarrstelle trifft das nach Absatz 1 zuständige Gremium.“

10. Abschnitt 6 wird Abschnitt 7

11. Die §§ 33 und 34 werden die §§ 36 und 37

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 13. April 2013

**Die Landessynode der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Ilse J u n k e r m a n n Steffen H e r b s t
Landesbischöfin Präses

**Nr. 107 - Erstes Kirchengesetz zur
Änderung des
Besoldungsausführungsgesetzes.
Vom 13. April 2013. (ABl. S. 149)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Art. 55 Abs. 2 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Nr. 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsgesetz) vom 16. November 2008 (ABl. S. 311) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Abschnittsbezeichnung „Abschnitt 1 Höhe der Bezüge“ eingefügt.
2. Nach § 4 werden folgende §§ 5 und 6 eingefügt:

**„§ 5
Zulage bei vertretungsweise Wahrnehmung
einer herausgehobenen Funktion**

Wird dem Pfarrer oder Kirchenbeamten vorübergehend vertretungsweise eine höherwertige Tätigkeit übertragen, und wurde diese Tätigkeit mindestens zwei Monate ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung eine Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

§ 6

Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes oder Übertragung einer anderen Stelle

Wird dem Pfarrer oder Kirchenbeamten aus dienstlichen Gründen vor Ablauf der Übertragung eines befristeten Leitungsamtes ein mit geringeren Bezügen verbundenes Amt übertragen, erhält er in Anwendung von § 19a Bundesbesoldungsgesetz beziehungsweise § 12 Absatz 5 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung bis zum Ablauf der regulären Amtszeit das Grundgehalt, das ihm beim Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Satz 1 gilt entsprechend für Pfarrer in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit, deren Dienstverhältnis aus dienstlichen Gründen vorfristig endet.“

3. Nach § 6 werden folgende Abschnitte 2 bis 4 angefügt:

**„Abschnitt 2
Pfarrbesoldung**

§ 7

Amts- und Stellenzulagen
(zu § 7 Pfarrbesoldungsordnung)

(1) Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und die Superintendenten als Träger eines leitenden geistlichen Amtes sowie der Leiter des Diakonischen Werkes erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Endgrundgehalt aus der Besoldungsgruppe, der das Leitungsamt zugeordnet ist (Amtszulage).

(2) Pfarrern in herausgehobenen Funktionen kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Endgrundgehalt aus der Besoldungsgruppe, der die Funktion zugeordnet ist (Stellenzulage), gewährt werden.

(3) Die Höhe der Amts- und Stellenzulagen sowie die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung. Stellenzulagen, die nach dieser Verordnung als ruhegehaltfähig bestimmt werden, gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die herausgehobene Funktion mindestens zehn Jahre lang wahrgenommen wurde.

**Abschnitt 3
Kirchenbeamtenbesoldung**

§ 8

Zuordnung der Ämter

Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zu den Besoldungsgruppen richtet sich nach der Anlage.

§ 9

Dienstpostenbewertung

(1) Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem der in der Anlage

zu § 8 aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).

(2) Das Landeskirchenamt kann für einzelne Dienstposten oder Arten von Dienstposten regeln, nach welchem Verfahren eine Dienstpostenbewertung durchzuführen ist.

(3) Durch die Bewertung der Dienstposten und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen wird ein Anspruch des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.

Abschnitt 4**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 10

Übergangsregelung bei Verringerung der Dienstbezüge aufgrund des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes

(1) Verringern sich durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes vom 13. April 2013 die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(2) Verändern sich durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes vom 13. April 2013 die Dienstbezüge aufgrund veränderter Zuordnung zu Besoldungsgruppen und damit verbundener Veränderung von Amts- oder Stellenzulagen und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Höhe der bisherigen und der neuen Dienstbezüge unter Einbeziehung der Zulagen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(3) Die Ausgleichszulagen sind ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen.

§ 11

Übergangsregelung zum Führen der
Amtsbezeichnungen

Kirchenbeamte, deren Amtsbezeichnung am 30. Juni 2013 von der in der Anlage zu § 8 Besoldungsausführungsgesetz genannten Amtsbezeichnung abweicht, führen diese Amtsbezeichnung weiter.

§ 12

Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 13. April 2013

**Die Landessynode der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Ilse J u n k e r m a n n Steffen H e r b s t
Landesbischöfin Präses

**Anlage zu
§ 8 Besoldungsausführungsgesetz**

Vorbemerkungen

Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet. Kirchenbeamtinnen führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form, soweit nur die männliche Form benannt ist.

I. Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zur Besoldungsordnung A

1. **Besoldungsgruppe A 9**
Kircheninspektor
2. **Besoldungsgruppe A 10**
Kirchenoberinspektor
3. **Besoldungsgruppe A 11**
Kirchenamtmann
Kirchenamtfrau
4. **Besoldungsgruppe A 12**
Kirchenamtsrat
5. **Besoldungsgruppe A 13, gehobener Dienst**
Kirchenoberamtsrat
6. **Besoldungsgruppe A 13**
Kirchenrat
- als theologischer Referent in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14
- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 15 oder A 16
- als Leiter eines Kreiskirchenamtes, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14 oder A 15
Kirchenbaurat
- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14
- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 15 oder A 16
Kirchenforstrat
- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14
7. **Besoldungsgruppe A 14**
Kirchenrat
- als theologischer Referent in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

- als theologischer Referatsleiter in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13
- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13, A 15 oder A 16
- als Leiter eines Kreiskirchenamtes, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 15

Kirchenbaurat

- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13

- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 15

Kirchenforstrat

- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13

8. **Besoldungsgruppe A 15**

Kirchenrat

- als theologischer Referatsleiter in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13, A 14 oder A 16

- als Leiter eines Kreiskirchenamtes, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14

Kirchenbaurat

- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14

Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt (wenn nicht im Pfarrdienstverhältnis)

Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Thüringen (wenn nicht im Pfarrdienstverhältnis)

9. **Besoldungsgruppe A 16**

Kirchenrat

- als theologischer Referatsleiter in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13, A 14 oder A 15

II. Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zur Besoldungsordnung B

1. **Besoldungsgruppe B 3**

Oberkirchenrat

- als Leiter eines Dezernates im Landeskirchenamt

2. **Besoldungsgruppe B 4**

Oberkirchenrat

- als Stellvertreter des Präsidenten des Landeskirchenamtes

3. **Besoldungsgruppe B 5**

Präsident des Landeskirchenamtes

Evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 108 - Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren. Vom 2. April 2013. (KABl. S. 190)

Die Bekanntmachung der Neufassung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 7. März 2013 (KABl. S. 140) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 11 Satz 1 ist die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 12“ zu ersetzen.
2. In § 13 Abs. 3 Nr. 3 ist die Angabe „§ 3 Absatz 1 und § 4“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 und § 11“ zu ersetzen.

S c h w e r i n, 2. April 2013

Landeskirchenamt
P o m r e h n

Nr. 109 - Berichtigung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Vom 10. April 2013. (KABl. S. 190)

Das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. März 2013 (KABl. S. 144) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Eingangsformel sind nach dem Wort „beschlossen“ ein Semikolon und der folgende Halbsatz einzufügen: „Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung wurde eingehalten“.

K i e l, 10. April 2013

Landeskirchenamt
P o m r e h n

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche im Rheinland - Widerruf der Ordinationsrechte

Mit Verfügung vom 21. Mai 2013 haben wir bei Frau Ulla S c h ä u f e l e das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung widerrufen.

D ü s s e l d o r f, den 21. Mai 2013

Das Landeskirchenamt

Mit Verfügung vom 27. Mai 2013 haben wir bei Herrn Thomas K a u t z das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung widerrufen.

D ü s s e l d o r f, den 27. Mai 2013

Das Landeskirchenamt

**Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers -
Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung
und zur Sakramentsverwaltung**

Herr Harald B r a n d e s hat mit dem Austritt aus der Kirche am 16. November 2012 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

Diese Mitteilung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

H a n n o v e r, den 28. Mai 2013

Das Landeskirchenamt

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



LapID Service GmbH bietet Ihnen die vollelektronische Führerscheinkontrolle

Sind Sie Fuhrparkleiter/in oder ist Ihre Einrichtung Halter von Fahrzeugen, die Mitarbeitenden zur Nutzung überlassen werden? Dann wissen Sie, dass Sie laut gängiger Rechtsprechung dazu verpflichtet sind, den Original-Führerschein aller Fahrer mindestens 2-mal jährlich zu überprüfen und dies exakt zu protokollieren haben. Dank LapID ist garantiert, dass alle Dienstwagen-Fahrberechtigten regelmäßig zur Führerscheinprüfung aufgefordert werden. Die Nutzer Ihrer Dienstwagen können die Führerscheinkontrolle praktisch im Vorbeigehen an einer von mehr als 1000 LapID-Stationen im öffentlichen Prüfnetz an Shell- und Dekra-Stationen, sowie bei VW-Vertragspartnern durchführen.

Der gesamte Ablauf von Aufforderung über Email oder SMS, durchgeführter Prüfung und eventueller Benachrichtigung bei Fristüberschreitung an Fuhrparkleitungen wird automatisch im LapID System dokumentiert und kann dort durch den Verantwortlichen abgerufen werden.

Das eigens konzipierte LapID-Prüfsiegel hat eine extrem hohe Manipulationssicherheit und zerstört sich selbst, sobald es vom Führerschein abgelöst wird.

- LapID erfüllt die Vorgaben zur regelmäßigen Führerscheinkontrolle
- LapID ist eine Internet-Anwendung und erfordert keine lokale Software-Installation
- LapID ist datenschutzrechtlich geprüft

Nähere Informationen erhalten Sie über unseren Internetauftritt oder über die Geschäftsstelle der WGKD (Frau Sandberg Tel. 0511/47 55 33 – 10).

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 in Deutschland mbH
 Lehmannstraße 1
 30455 Hannover

Tel.: 0511/47 55 33- 0
 Fax: 0511/47 55 33 – 20
info@wgkd.de
www.wgkd.de

WGKD

mbH
 Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 in Deutschland

Diakonie

Diakonisches Werk
 der Evangelischen Kirche
 in Deutschland

dok
 deutsche ordensobernkongferenz

Deutsche
 Ordensobernkongferenz

caritas

Deutscher
 Caritasverband

EKD

Verband der Diözesen
 Deutschlands

EKD

Evangelische Kirche
 in Deutschland

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover